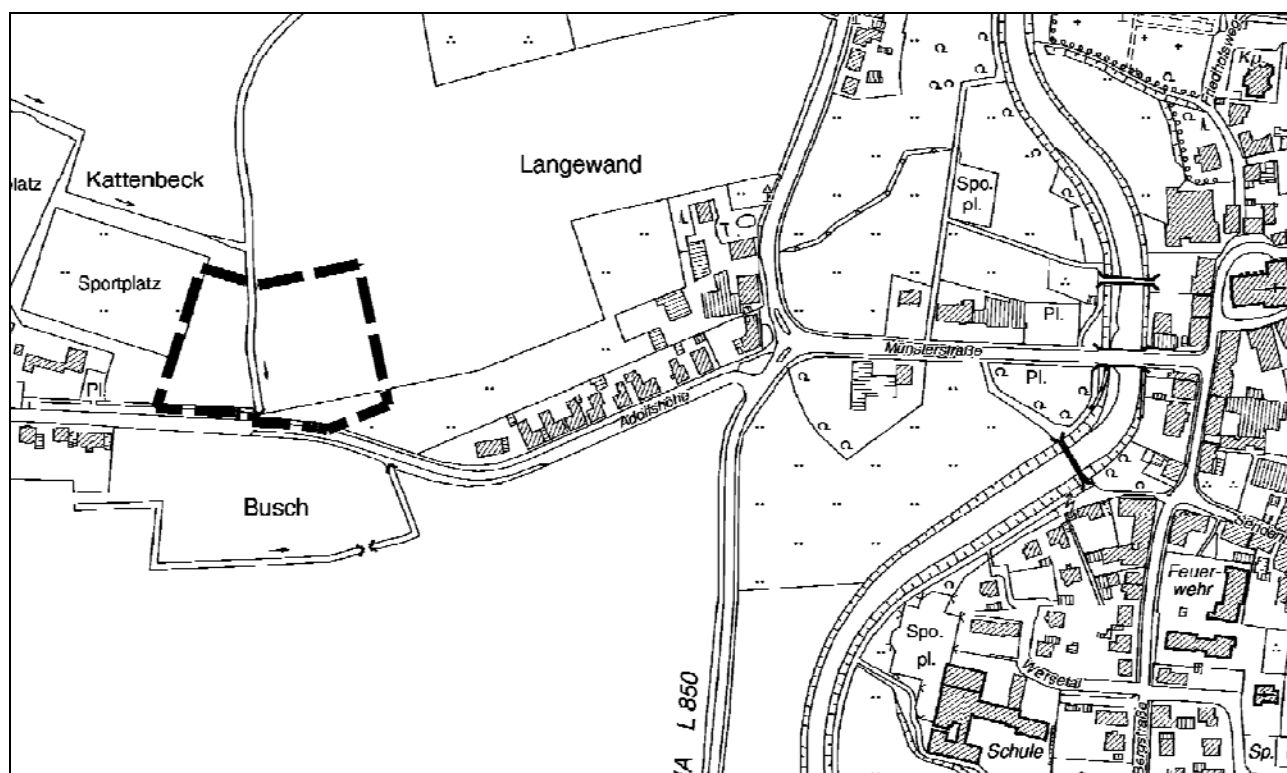




Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Sporthalle Albersloh“ - Entwurf

Stadtteil: Albersloh

Plangebiet: Nördlich der Straße „Adolfshöhe“, östlich der Sportanlage
Adolfshöhe



Begründung

Teil A

Allgemeine Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung

Verfahrensstand:

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Verfasser:

Drees & Huesmann · Planer

Vennhofallee 97,

33689 Bielefeld

Tel. 05205-3230; Fax. 22679

e-mail: info@dhp-sennestadt.de

INHALTSVERZEICHNIS DER BEGRÜNDUNG

1	Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes / Verfahren	2
2	Regionalplan / Flächennutzungsplan / Derzeitiges Planungsrecht	2
3	Situationsbeschreibung	3
4	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	3
5	Planungsrechtliche Festsetzungen	4
5.1	Art der baulichen Nutzung	4
5.2	Maß der baulichen Nutzung	4
6	Grünflächen	4
7	Verkehrsflächen / Stellplätze	4
8	Ver- und Entsorgung	4
9	Denkmalschutz	5
10	Immissionsschutz	5
11	Vorläufige Umweltprüfung / Vorläufiger Umweltbericht	5
11.1	Umweltprüfung	5
11.2	Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	6
11.3	Belange des Artenschutzes	7
11.4	Belange des Bodenschutzes	7
11.5	Belange des Gewässerschutzes	8
11.6	Belange des Klimaschutzes	8

Anlage

Begründung Teil B Umweltbericht

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Sporthalle Albersloh“

Stadtteil: Albersloh
Plangebiet: Nördlich der Straße „Adolfshöhe“, östlich der Sportanlage Adolfshöhe

Verfahrensstand: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

1 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes / Verfahren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 24.01.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Sporthalle Albersloh“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Gemarkung: Albersloh, Flur 31, umfasst die Flurstücke 240 tlw., 242 sowie 244 tlw. und hat eine Größe von rd. 0,97 ha.

Der Bebauungsplan besteht aus dem Plan mit den zeichnerischen Festsetzungen und textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist gem. § 9 (8) BauGB beigefügt.

Sie ist unterteilt in:

Teil A: Allgemeine Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung und Teil B: Umweltbericht (separater Teil, Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld von Januar 2014). Zusätzlich wird dem Bebauungsplan folgendes Gutachten beigefügt,

- Artenschutzprüfung, Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld von Januar 2014.

2 Regionalplan / Flächennutzungsplan / Derzeitiges Planungsrecht

Bauleitpläne sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Der Regionalplan / Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt Münsterland - weist den Bereich des Plangebietes als „Agrarbereich“ aus. Östlich angrenzend ist „Wohnsiedlungsbereich“ (ASB) dargestellt. Zudem erfolgt die überlagernde Darstellung „Bereich zum Schutz der Gewässer“.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Sendenhorst ist für den Großteil des Plangebietes „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Diese Darstellung erfolgt auch für die meisten angrenzenden Fläche des Plangebietes. Der westliche Bereich des Plangebietes sowie eine westlich daran angrenzende Fläche ist als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz“ dargestellt.

Dem Entwicklungsgebot des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 (2) BauGB kann entsprochen werden, da der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB geändert wird (3. Flächennutzungsplanänderung). Hierbei soll die Darstellung von als „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sporthalle“ geändert werden.

Der bestehende Bebauungsplan „Albersloh - Sportanlage Adolfshöhe“ (rechtskräftig seit 1988) wird in dem Teilbereich durch den Bebauungsplan Nr.15 „Sporthalle Albersloh“ bei dessen Rechtskraft ersetzt. Der Bebauungsplan „Albersloh - Sportanlage Adolfshöhe“ bleibt jedoch für den übrigen Teilbereich weiterhin gültig.

3 Situationsbeschreibung

Das Plangebiet ist größtenteils eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Westlich davon ist eine Sportanlage mit Rasen- und Kunstrasenplatz sowie Tennisplätzen. Der westliche Bereich des Plangebietes gehört zu der Sportanlage mit einem kleineren Übungsplatz. Die Sportanlage ist durch die Straße „Adolfshöhe“ erschlossen, von hier aus sind Stellplätze quer zur Straße angeordnet. Südwestlich des Änderungsgebietes befinden sich Wohngebäude im Bereich einer Satzung nach § 34 BauGB. Ca. 100 m östlich des Änderungsgebietes beginnt der im Zusammenhang bebaute Bereich des Ortsteils Albersloh.



Luftbild (www.tim-online.de) - ohne Maßstab

4 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Auf Grundlage einer Sportbedarfsplanung und eines daraus resultierenden Sportentwicklungskonzepts hat die Stadt Sendenhorst beschlossen, auf dem Flurstück 240 neben der vorhandenen Sportanlage eine Zweifachsporthalle mit einer Zuschauertribüne für rd. 200 Personen zu errichten. Die Umkleideeinheiten der Halle werden dabei so dimensioniert, dass sie auch für den Außensport zur Verfügung stehen. Zusätzlich ist die Anlage einer Stellplatzanlage für rd. 40 Stellplätze erforderlich. Im Jahr 2012 wurde ein Architektenwettbewerb durchgeführt. Ein Preisträger wurde im darauffolgenden Jahr aufgefordert, den Entwurf umzusetzen.

Der Baukörper der Sporthalle wird im nordöstlichen Teil des Plangebiets errichtet. Die Sporthalle soll als eine Zweifachsporthalle mit einer Höhe von rd. 12,00 m auf einer Fläche von rd. 2.000 m² gebaut werden. Die Erschließung der Sporthalle erfolgt über einen, zu der Sportanlage verbindenden, dreieckigen Vorplatz. Dieser wird nicht durch den Fahrverkehr tangiert und erhält daher Aufenthaltsqualität. Sporthalle, Sportplatz und Vorplatz bilden eine zusammenhängende Einheit, die auch so von den Nutzern wahrgenommen werden soll. Zusätzlich ist vorgesehen, dass in den Vorplatz eine Skateranlage eingebunden wird. Die Stellplätze sind südlich der Sporthalle mit Anschluss an die Straße „Adolfshöhe“ angeordnet.

Zur Umsetzung des Konzeptes des Architektenwettbewerbes ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

5 Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Vor dem Hintergrund des Anlasses und der Ziele zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird im östlichen Bereich des Plangebietes eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Sport- und Mehrzweckhalle" mit Nutzungsmöglichkeiten für sportliche, gesundheitliche, soziale und kulturelle Zwecke festgesetzt.

Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf sollen sowohl die Sporthalle, als auch ein Vorplatz mit einer Skateranlage und die erforderliche Stellplatzanlage realisiert werden. Durch die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Sporthalle / Mehrzweckhalle soll in eine flexible Nutzung der Halle, sporadisch auch für sportfremde Nutzungen (wie Messe- u. Ausstellungsveranstaltungen) ermöglicht werden.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Für die Sporthalle / Fläche für den Gemeinbedarf wird eine Baugrenze festgesetzt. Da es sich nicht um ein Baugebiet nach BauNVO handelt, wird auf die Festsetzung eine Grundflächenzahl verzichtet. Dafür wird entsprechend der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche eine maximal zulässige Grundfläche von 2.500 m² festgesetzt. Es wird eine offene Bauweise bestimmt. Zulässig ist eine Firsthöhe von 12,00 m mit einem Vollgeschoss. Die vorgesehene Höhe der Sporthalle kann somit realisiert werden. Zusätzlich sind Dachaufbauten wie z.B. für Lüftung und Photovoltaikanlagen möglich.

6 Grünflächen

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Albersloh - Sportanlage Aldolfshöhe“ besteht die Festsetzung öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“. Die Festsetzung in dem Bebauungsplan Nr. 15 „Sporthalle Albersloh“ soll analog auch für den westlichen Teilbereich des Plangebietes mit öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ übernommen werden. Die bisherige Festsetzung einer Anpflanzungsfläche wird nicht übernommen, da die festgesetzten Anpflanzungen entlang der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes „Albersloh - Sportanlage Aldolfshöhe“ nicht umgesetzt wurden.

7 Verkehrsflächen / Stellplätze

Nach den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf gem. der Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung NRW ergibt sich der Schlüssel zur Ermittlung des notwendigen Stellplatzbedarfes. Innerhalb des Plangebietes wird eine ausreichend dimensionierte Fläche für die Anlage von Stellplätzen festgesetzt. Für die Stellplatzanlage erfolgt die Festsetzung eines Ein-/Ausfahrtbereiches im Südwesten um einen größtmöglichen Abstand zur Wohnbebauung zu halten.

8 Ver- und Entsorgung

Das Grundstück kann an die zentrale Wasserversorgung, die Schmutzwasserentsorgung sowie an die Gas- und Stromversorgung angeschlossen werden, die bereits heute in der Straße „Adolfshöhe“ vorhanden sind.

Nach § 51a Landeswassergesetz ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt ohne

Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Das Niederschlagswasser soll in das Trennsystem eingeleitet werden.

Das Plangebiet wird an die regelmäßige städtische Müllabfuhr angeschlossen.

9 Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte bzw. Denkmalbereiche gemäß §§ 3 - 5 Denkmalschutzgesetz NRW. Auch Bodendenkmale sind nicht bekannt. Deshalb sind Maßnahmen des Denkmalschutzes oder zur Denkmalpflege nicht erforderlich.

10 Immissionsschutz

Im Zusammenhang mit der dem Wettbewerbsverfahren ist eine schalltechnische Untersuchung (Hansen Ingenieure, Wuppertal, Mai 2012) erstellt worden. Die Schalltechnische Untersuchung ist zunächst mit dem Hintergrund der Stellung und als Machbarkeitsstudie einer Sportanlage erstellt und nach der Din 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sowie der 16. BImSchV „Sportanlagenlärmschutzverordnung“ beurteilt worden.

Die Sporthalle soll überwiegend durch den Vereinssport genutzt werden, Schwerpunkte der Nutzungen sind dabei Nachmittagszeiten sowie an Sonn- und Feiertagen. Eine Nutzung nach 22.00 Uhr ist dabei nicht vorgesehen, wobei Pkw-Abfahrten auch nach 22.00 Uhr erfolgen können.

Das Ergebnis der Voruntersuchung ist, dass beide angenommene Varianten der Stellung der Sporthalle und der Stellplätze innerhalb der zulässigen Immissionswerte liegen. Im Rahmen der Baugenehmigung wird ein schalltechnisches Gutachten erstellt, bei dem geprüft wird, ob der konkrete Entwurf der Sporthalle Immissionskonflikte bzgl. der Nachbarschaftsbebauung auslöst.

11 Vorläufige Umweltprüfung / Vorläufiger Umweltbericht

11.1 Umweltprüfung

Die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) werden im **Teil B** dieser Begründung von Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld von Januar 2014 dargestellt.

Der vorliegende vorläufige Umweltbericht erfasst in angemessener Weise unter Berücksichtigung

- des gegenwärtigen Wissensstandes,
- der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie
- des Inhaltes und Detaillierungsgrades des Bauleitplanes

die ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und somit nur die absehbaren konkreten Folgen dieses Bauleitplanes.

Dabei wird auf die Aufforderung an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf

- Umfang und
- Detaillierungsgrad

der Umweltprüfung im Verfahren nach § 4 (1) BauGB („Scoping“) hingewiesen.

11.2 Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt werden im vorläufigen Umweltbericht Fachbeitrag von Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld von Januar 2014 dargestellt. Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Kreises Warndorf.

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme. Es werden zunächst die ökologischen Werteinheiten vor der Bebauung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans. Die ökologischen Werteinheiten können bei den geplanten Biotopen, geringer sein als bei den gleichen Biotopen des Bestandes.

Aus der Differenz der ökologischen Werteinheiten des Bestandes und der Realisierung der Planung ergibt sich der Bedarf an entsprechenden Kompensationsflächen, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten sind.

Bestand

Für den Bestand werden im Umweltbericht 4.298,3 Biotoppunkte angesetzt. Aus der Summe der Biotoppunkte wird der Biotopwert vor der Umsetzung der Planung ermittelt. Für den westlichen Teil des Plangebiets werden die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans in Ansatz gebracht.

Planung

Für die Fläche für den Gemeinbedarf wird eine vollständige Versiegelung angenommen. Als Biotoptyp für die öffentliche Grünfläche wird der Biotoptyp „Gartenflächen, private Grünflächen“ in Ansatz gebracht. Nach der Planung werden 1.195,6 Biotoppunkte ermittelt. Insgesamt entsteht ein Kompensationsbedarf von 3.102,7 Biotoppunkten.

Die Aufhebung des Fließgewässers bzw. Grabens erfordert einen separaten wasserwirtschaftlichen Ausgleich, weshalb die ermittelten 175 Biotoppunkte vom Gesamtkompensationsbedarf abgezogen werden. Es entsteht somit ein Kompensationsbedarf von 2.927,7 Biotoppunkten.

Die erforderliche Kompensation von 2.927,7 Biotoppunkten erfolgt über das Ökokonto der Stadt Sendenhorst.

Im Rahmen der geplanten Umgestaltung der Werse in Albersloh entsteht insgesamt ein Kompensationsüberschuss von 17.215,8 Biotoppunkten (UIH 2013). Der Stadt Sendenhorst stehen ca. 20 % der Biotoppunkte, also etwa 3.443,2 Biotoppunkte, für ihr Ökokonto und somit für den erforderlichen Kompensationsbedarf durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Sporthalle Albersloh“ zur Verfügung.

Bei der geplanten Umgestaltung der Werse handelt es sich um eine Kombination von Aspekten des Hochwasserschutzes sowie um die ökologische Verbesserung der Werse. Hierbei sollen u.a. zwei Wehranlagen an der Werse umgebaut, der Fluss mit der Anlage eines Sandstrandes aufgespalten, eine Sekundäraue mit Auenstillgewässern angelegt und ein Hochwasserschutzdeich errichtet werden (UIH 2013).

Die erforderliche Kompensation erfolgt über das Ökokonto der Stadt Sendenhorst. Die Flächen des Ökokontos liegen in der Gemarkung Albersloh (5015) auf Flur 43, Flurstücke 52, 54, 55, 56, 69, 205, 206, 207, 208, 209, Flur 44, Flurstück 1 und Flur 45, Flurstücke 65, 97, 98, 99, 199.

Der wasserwirtschaftliche Ausgleich zur Aufhebung des Grabens auf einer Länge von 77 m erfolgt am Helmbach in der Stadt Sendenhorst zwischen der Stationierung 6 + 280 und 6 + 400.

11.3 Belange des Artenschutzes

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen, als spezielle Artenschutzprüfung (ASP) abgeprüft werden. Die Auswirkungen und möglichen Konflikte der Planung auf die planungsrelevanten Arten im Sinne der Definition des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW wurden durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld von Januar 2014 untersucht.

In der Artenschutzprüfung sind betroffene Lebensraumtypen im Plangebiet „Acker“ und „Fließgewässer“. Im Umfeld befinden sich weitere Äcker, ein Sportplatz, eine Fettwiese, Gräben, Gebüsche und einzelne Bäume, Gebäude mit Ziergärten sowie eine Gärtnerei. Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Weitere Daten lieferte eine Umweltverträglichkeitsstudie aus dem Jahr 2008. Es erfolgte am 07. Mai 2013 eine Begehung des Plangebiets sowie des Umfeldes. Aufbauend auf diesen Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Für das Messtischblatt 4112 „Sendenhorst“ werden vom FIS für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 43 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind 10 Säugetierarten, 30 Vogelarten und 3 Amphibienarten. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die Vogelarten Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn nicht ausgeschlossen werden.

Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) ergab, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Ziffer 1 und Ziffer 3 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Vorhabensspezifisch sind weder im Bereich des Plangebiets noch in der Umgebung Störwirkungen im Sinne des § 44 (1) Ziffer 2 BNatSchG zu erwarten.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 (1) Ziffer 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Insgesamt kommt die Artenschutzprüfung von Höke Landschaftsarchitektur zu dem Ergebnis, dass die 3. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Sporthalle Albersloh“ in der Stadt Sendenhorst keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG auslöst.

11.4 Belange des Bodenschutzes

Erhalt schutzwürdiger Böden:

Innerhalb des Plangebiets sind keine schutzwürdigen Böden vorhanden (Umweltbericht von Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld von Januar 2014). Mit dem Plangebiet wird Fläche in Anspruch genommen, die grundsätzlich im Zusammenhang mit den bestehenden Sportanlage liegt und dem Grunde nach keinen neuen Siedlungsansatz begründet.

Die Bodenversiegelung und -verdichtung wird auf der Grundlage der vorgesehenen Planung auf das dem Nutzungszweck entsprechende Maß begrenzt. Erosionen sind bei dem ebenen Gelände nicht zu erwarten. Ein Schadstoffeintrag in den Boden ist bei ei-

nem ordnungsgemäßen Nutzen im Zusammenhang mit der Sporthalle nicht zu erwarten.

In dem Plangebiet und seinem Umfeld liegen keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.

11.5 Belange des Gewässerschutzes

Belange des Gewässerschutzes sind durch die Planung nach heutigem Kenntnisstand nicht berührt. Der das Plangebiet von Norden nach Süden querende Graben wird in seiner Funktion nicht mehr benötigt, und soll zugeschüttet werden.

Der wasserwirtschaftliche Ausgleich zur Aufhebung des Grabens auf einer Länge von 77 m erfolgt am Helmbach in der Stadt Sendenhorst zwischen der Stationierung 6 + 280 und 6 + 400. Das wasserrechtliche Verfahren gemäß § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) ist beantragt und erfolgt im Parallelverfahren, so dass ein wasserrechtlicher Ausgleich erfolgen wird.

11.6 Belange des Klimaschutzes

In dem Plangebiet sind bauliche Grundsätze des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EnEV) bzw. des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) bei den Gebäuden ebenso umsetzbar wie die aktive und passive Nutzung der Solarenergie.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches (geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011) soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (klimagerechte Stadtentwicklung).

Dieser Grundsatz des neuen Absatzes 5 des § 1a BauGB (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen.

Gemäß § 14 (1) BauNVO sind Anlagen für erneuerbare Energien als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (im Zusammenhang mit baulichen Anlagen) allgemein zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck der in dem Plangebiet gelegenen Grundstücke dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die der Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser einschließlich der Anlagen für erneuerbare Energien dienenden Nebenanlagen sind in dem Bebauungsplan ausnahmsweise zulässig, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind (§14 (2) BauNVO).

Bielefeld / Sendenhorst, im Januar 2014

Verfasser:

Drees & Huesmann · Planer

Architekten BDA – Stadtplaner DASL, IfR, SRL

Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld, Tel. 05205-3230; Fax. 22679,

e-mail: info@dhp-sennestadt.de



Dipl.-Ing. Jens-Peter Huesmann

Anlage

A	Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB
----------	---

**Begründung
Teil B
Umweltbericht**